



Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902²

Ingress

gestützt auf die Artikel 81, 87, 89 und 91 Absatz 1 der Bundesverfassung³,

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Energie» ersetzt durch «BFE».*

² *Im ganzen Erlass wird «Departement» ersetzt durch «UVEK».*

³ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 3a

¹ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Erhebung von angemessenen Gebühren für Verfügungen, Kontrollen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung und des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (Inspektorat).

1 BB1 2016 ...
2 SR 734.0
3 SR 101

² Er sieht vor, dass das Bundesamt für Energie (BFE) von den Betreiberinnen von Stark- und Schwachstromanlagen (Unternehmungen) angemessene Gebühren für den Aufwand erhebt, der in den Kantonen gemäss den Leistungsvereinbarungen nach Artikel 9e Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes⁴ anfällt.

Art. 3b

¹ Der Bundesrat regelt die Erhebung von Gebühren im Einzelnen, insbesondere:

- a. das Verfahren zur Erhebung von Gebühren;
- b. die Höhe der Gebühren;
- c. die Haftung im Falle mehrerer Gebührenpflichtiger;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

² Bei der Regelung der Gebühren beachtet er das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

³ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung, der Kontrolle oder der Dienstleistung gerechtfertigt ist.

Art. 15 Abs. 5 zweiter Satz

⁵ ... Vorbehalten bleibt die Klage nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁵ bei Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.

Art. 15b

¹ Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt werden.

² Sind gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung und die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung Ersatzmassnahmen vorzunehmen, so kann die Unternehmung der Genehmigungsbehörde nach Artikel 16 Absatz 2 beantragen, andere Unternehmungen zur Vornahme dieser Massnahmen an Starkstromanlagen zu verpflichten, die diesen anderen Unternehmungen gehören und die sich in der Regel innerhalb des betreffenden Planungsgebietes befinden müssen.

³ Die betroffenen Unternehmungen werden dafür von der beantragenden Unternehmung voll entschädigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ SR 734.7

⁵ SR 173.110

Art. 15c

¹ Eine Leitung (50 Hz) mit einer Nennspannung von unter 220 kV ist als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.

² Der Mehrkostenfaktor beträgt höchstens 3,0. Der Bundesrat legt den Mehrkostenfaktor und eine einheitliche Berechnungsmethode zum Kostenvergleich fest. Bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors berücksichtigt er Kriterien wie die Änderung des Verkabelungsgrades, die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte und die Kosten für die Erdverkabelung.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- a. trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors bis zum Zweifachen eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden muss, wenn damit eine erhebliche Entlastung des unmittelbar betroffenen Gebiets erzielt werden kann;
- b. trotz Einhaltung oder Unterschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig eine Freileitung erstellt werden muss, wenn dadurch insgesamt weniger Nachteile für Raum und Umwelt entstehen.

Art. 15d

¹ Die Versorgung mit elektrischer Energie ist von nationalem Interesse.

² Die Anlagen des Übertragungsnetzes sind von nationalem Interesse, insbesondere im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁶ über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

³ Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von mindestens 36 kV betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

⁴ Hat die Genehmigungsbehörde nach Artikel 16 Absatz 2 über die Bewilligung eines Vorhabens, das eine Anlage nach Absatz 2 oder 3 betrifft, zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als grundsätzlich gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

Gliederungstitel vor Art. 15e

IIIa. Sachplanverfahren

Art. 15e

¹ Vorhaben betreffend eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, müssen in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁷ festgesetzt werden.

² Der Bundesrat regelt die Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Art. 15f

¹ Das BFE entscheidet, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss.

² Es hört dazu vorgängig die zuständigen Fachstellen des Bundes und der betroffenen Kantone an. Es kann mit Fachstellen vereinbaren, dass diese für einfache Fälle nicht angehört werden müssen.

³ Der Sachplan ist innert zweier Jahre zu erarbeiten. Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

Art. 15g

¹ Das BFE leitet das Sachplanverfahren.

² Es setzt in jedem Sachplanverfahren eine Begleitgruppe ein.

³ Der Bundesrat bezeichnet die in der Begleitgruppe vertretenen Stellen und Organisationen.

Art. 15h

¹ Die Begleitgruppe empfiehlt dem BFE ein Planungsgebiet. Das Planungsgebiet muss so gross sein, dass mehrere Korridorvarianten ausgearbeitet werden können.

² Der Bundesrat setzt das Planungsgebiet fest.

³ Er regelt, in welchen Fällen auf die Festsetzung eines Planungsgebiets verzichtet werden kann.

Art. 15i

¹ Die Unternehmung erarbeitet unter Einbezug der betroffenen Kantone in der Regel mindestens zwei Korridorvarianten und reicht dem BFE die erforderlichen Unterlagen ein.

² Die Begleitgruppe empfiehlt dem BFE aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung einen Planungskorridor und eine anzuwendende Übertragungstechnologie.

⁷ SR 700

³ Der Bundesrat setzt den Planungskorridor fest und bestimmt die anzuwendende Übertragungstechnologie.

⁴ Bei der Wahl der anzuwendenden Übertragungstechnologie sind die Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, die technischen Aspekte und die Wirtschaftlichkeit gegeneinander abzuwägen.

Art. 15k

Der Bundesrat kann das Festlegen von Planungsgebieten gemäss Artikel 15h Absatz 2 und Planungskorridoren gemäss Artikel 15i Absatz 3 in Fällen von untergeordneter Bedeutung an das UVEK übertragen.

Gliederungsartikel vor Art. 16

IIIb. Plangenehmigungsverfahren

Art. 16 Abs. 2 Bst. a, 4 zweiter Satz, 5 und 7

² Genehmigungsbehörde ist:

- a. das Inspektorat;

⁴ ... Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Unternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, für die ein Sachplan festgesetzt werden muss, kann erst nach Abschluss des Sachplanverfahrens erteilt werden.

⁷ Der Bundesrat kann Hausinstallationen, Niederspannungsverteilnetze, Niederspannungs-Energieerzeugungsanlagen sowie Vorhaben von untergeordneter Bedeutung von der Plangenehmigungspflicht befreien oder dafür bestimmte Vereinfachungen vorsehen.

Art. 16a^{bis}

¹ Die Bearbeitungsfrist für ein Plangenehmigungsverfahren darf zwei Jahre nicht überschreiten.

² Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

Art. 16g Abs. 2

² Die Kommissionen nach Artikel 25 NHG⁸ reichen ihre Gutachten innert dreier Monate nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund der Akten.

⁸ SR 451

Art. 17a

¹ Das BFE kann verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plange-
nehmigungsverfahren beauftragen.

² Die verwaltungsexternen Personen haben keine Entscheidbefugnisse; sie können
alle verfahrensleitenden Anordnungen treffen, soweit diese nicht selbstständig
anfechtbar sind.

Gliederungstitel vor Art. 18

IIIc. Projektierungszonen und Baulinien

Art. 18

¹ Das BFE kann auf Antrag der Unternehmung für genau bezeichnete Gebiete Pro-
jektierungszonen festlegen, um Grundstücke für künftige Leitungen mit einer Nenn-
spannung von 220 kV oder höher freizuhalten.

² Die beteiligten Bundesstellen, Kantone, Gemeinden sowie die betroffenen Grund-
eigentümer sind anzuhören. Die Anhörung der Gemeinden und der betroffenen
Grundeigentümer wird von den Kantonen durchgeführt.

³ Verfügungen über die Errichtung von Projektierungszonen sind in den betroffenen
Gemeinden zu veröffentlichen. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 18a–18d einfügen vor dem Gliederungstitel von Ziffer IV

Art. 18a

¹ Die Projektierungszonen können für eine Dauer von längstens fünf Jahren festge-
setzt werden. Die Geltungsdauer kann um höchstens drei Jahre verlängert werden.
Ist eine Projektierungszone hinfällig geworden, so kann eine neue Projektierungs-
zone mit ganz oder teilweise gleichem Perimeter festgelegt werden.

² Das BFE hebt eine Projektierungszone von Amtes wegen oder auf Antrag der
Unternehmung, des betroffenen Kantons, der betroffenen Gemeinde oder des be-
troffenen Grundeigentümers auf, wenn feststeht, dass die geplante Leitung nicht
ausgeführt wird.

³ Verfügungen über die Aufhebung von Projektierungszonen sind in den betroffenen
Gemeinden zu veröffentlichen.

Art. 18b

¹ Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag der Unternehmung Baulinien zur
Sicherung von Starkstromanlagen oder zur Sicherstellung eines allfälligen Ausbaus
oder einer Erneuerung festlegen.

² Verfügungen über die Festlegung von Baulinien sind in den betroffenen Gemein-
den zu veröffentlichen.

³ Die Baulinien sind an den Bestand der Anlage gebunden und fallen mit der ersatzlosen Entfernung der Anlage ohne Weiteres dahin.

⁴ Fällt eine Baulinie dahin, für die eine Entschädigung geleistet wurde, so gelten sinngemäss die Grundsätze über die ungerechtfertigte Bereicherung. Bei Handänderungen wird der neue Grundeigentümer rückerstattungspflichtig. Bei Streitigkeiten entscheidet die Schätzungskommission.

Art. 18c

¹ In den Projektierungszonen, zwischen Baulinien sowie zwischen Baulinien und Starkstromanlagen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die deren Zweck widersprechen. Ausgenommen sind Vorkehren, die dem Unterhalt oder der Beseitigung von Gefahren und schädlichen Einwirkungen dienen.

² Das BFE kann nach Anhörung der Unternehmung ausnahmsweise seine Zustimmung zu weitergehenden Vorkehren erteilen, wenn der Grundeigentümer auf jede spätere Entschädigung des entstandenen Mehrwerts verzichtet.

³ In den festgelegten oder beantragten Projektierungszonen und innerhalb der festgelegten oder beantragten Baulinien dürfen die Unternehmungen vorbereitende Handlungen vornehmen. Artikel 15 EntG⁹ gilt sinngemäss.

Art. 18d

¹ Führt die Festlegung von Projektierungszonen oder Baulinien zu einer Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt, so sind die Grundeigentümer dafür voll zu entschädigen. Für die Bemessung der Entschädigung sind die Verhältnisse bei Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung massgebend.

² Entschädigungspflichtig ist die Unternehmung.

³ Der Betroffene hat seine Ansprüche innerhalb von zehn Jahren nach Wirksamwerden der Eigentumsbeschränkung schriftlich der Unternehmung anzumelden. Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so ist nach den Artikeln 57–75 EntG¹⁰ vorzugehen.

⁴ Es werden nur angemeldete Ansprüche behandelt. Nachträgliche Einsprachen gegen die Beschränkung des Grundeigentums sowie Begehren um Änderung von Projektierungszonen und von Baulinien sind ausgeschlossen.

⁵ Die Entschädigung wird vom Zeitpunkt an verzinst, in dem die Eigentumsbeschränkung wirksam wird.

⁹ SR 711

¹⁰ SR 711

Art. 26a einfügen vor dem Gliederungstitel von Ziffer V

Art. 26a

¹ Die Betriebsinhaber dokumentieren gemäss den Vorgaben des BFE ihre elektrischen Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder höher in Form von Geodaten und stellen die Geodaten dem BFE zu.

² Das BFE erstellt eine Gesamtsicht; diese ist öffentlich zugänglich.

³ Der Bundesrat kann elektrische Anlagen mit einer Nennspannung von unter 36 kV ebenfalls der Dokumentationspflicht gemäss Absatz 1 unterstellen. Er bestimmt die Berechtigungen zum Zugriff auf diese Daten.

Art. 55 Abs. 1 Bst. a, 2 und 2^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch¹¹ eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich:

- a. als Betriebsinhaber eine elektrische Anlage ohne die nach Artikel 16 erforderliche Plangenehmigung erstellt, ändert oder sie erstellen oder ändern lässt;

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

^{2^{bis}} Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹² über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 64

Artikel 15c ist nicht anwendbar für Plangenehmigungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht wurden.

¹¹ SR 311.0

¹² SR 313.0

2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007¹³

Ersatz von Ausdrücken

¹ In Artikel 21 Absatz 3 wird «Bundesamt für Energie (Bundesamt)» ersetzt durch «BFE».

² In den Artikeln 25 Absatz 2, 27 Absatz 1, 28, 29 Absatz 3 und 30 Absatz 3 wird «Bundesamt» ersetzt durch «BFE».

Art. 8 Abs. 2 und 4

² Aufgehoben

⁴ Der Bundesrat kann für Betreiber kleiner Verteilnetze Erleichterungen in Bezug auf die Pflichten nach Absatz 3 vorsehen.

Gliederungstitel nach Art. 9

3. Abschnitt: Netzentwicklung

Art. 9a Szenariorahmen

¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) erstellt einen Szenariorahmen als Grundlage für die Netzplanung. Es stützt sich dabei auf die energiepolitischen Ziele des Bundes, die gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten und berücksichtigt das internationale Umfeld.

² Bei der Erstellung des Szenariorahmens zieht es die Kantone, die nationale Netzgesellschaft, die übrigen Netzbetreiber und weitere Betroffene angemessen mit ein. Diese stellen dem BFE die dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

³ Im Szenariorahmen sind mindestens drei Szenarien abzubilden, die für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren die Bandbreite wahrscheinlicher energiewirtschaftlicher Entwicklungen aufzeigen. Gestützt auf das wahrscheinlichste der Szenarien ist mindestens ein Szenario für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren zu entwickeln.

⁴ Der Szenariorahmen ist dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

⁵ Er muss periodisch überprüft und nachgeführt werden. Der Bundesrat bestimmt die Periodizität; er kann bei ausserordentlichen Entwicklungen eine vorgezogene Nachführung des Szenariorahmens anordnen.

⁶ Der Szenariorahmen ist für Behörden verbindlich.

¹³ SR 734.7

Art. 9b Grundsätze für die Netzplanung

¹ Jeder Netzbetreiber bestimmt und veröffentlicht die Grundsätze, die er bei der Netzplanung anwendet.

² Bei der Bestimmung der Grundsätze ist namentlich zu berücksichtigen, dass das Netz in der Regel nur dann auszubauen ist, wenn die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes nicht durch eine Optimierung oder Verstärkung erreicht werden kann.

³ Die ElCom kann Minimalanforderungen festlegen und Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung vorsehen.

Art. 9c Koordination der Netzplanung

¹ Die Netzbetreiber koordinieren ihre Netzplanung und stellen sich die dafür erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung.

² Sie ziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen angemessen in die Planung mit ein.

Art. 9d Mehrjahrespläne

¹ Die Netzbetreiber erstellen für ihre Netze mit einer Spannung von 36 kV oder höher auf der Grundlage des Szenariorahmens und entsprechend dem weiteren Bedarf für ihr Netzgebiet einen auf zehn Jahre ausgelegten Entwicklungsplan (Mehrsjahresplan). Die nationale Netzgesellschaft legt ihren Mehrjahresplan innerhalb von neun Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat der ElCom zur Prüfung vor.

² Der Mehrjahresplan enthält folgende Angaben:

- a. Er beschreibt die vorgesehenen Projekte und legt dar, inwiefern sie aus wirtschaftlicher und technischer Sicht wirksam und angemessen sind.
- b. Er weist aus, welche Netzentwicklungsmassnahmen über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.

³ Der Bundesrat bestimmt, welche weiteren Angaben der Mehrjahresplan enthalten muss.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft veröffentlicht ihren von der ElCom geprüften Mehrjahresplan, soweit:

- a. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet wird;
- b. die aussenpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz nicht beeinträchtigt werden;
- c. keine Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.

Art. 9e Öffentlichkeitsarbeit

¹ Das BFE stellt der Öffentlichkeit Informationen über die wichtigen Aspekte der Netzentwicklung und die Möglichkeiten zur Mitwirkung im Verfahren zur Verfügung.

² Die Kantone informieren die Öffentlichkeit über die wichtigen regionalen Aspekte der Netzentwicklung in ihrem Kantonsgebiet; der Bund schliesst mit den Kantonen, die erhebliche Leistungen erbringen, Leistungsvereinbarungen ab.

Art. 15 Abs. 1, 2 und 3^{bis-3quater}

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Kosten für Systemdienstleistungen;
- b. die Kosten für den Unterhalt der Netze;
- c. die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb.

^{3^{bis}} Als Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar sind auch:

- a. die Kosten gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher (Art. 17a);
- b. bestimmte Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme, einschliesslich der Kosten, die dem Netzbetreiber durch den Einsatz solcher Systeme Dritter entstehen (Art. 17b);
- c. die Kosten von Vorsorge-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, die aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ergriffen werden müssen;
- d. die Kosten für notwendige Informationsmassnahmen, die der Netzbetreiber für genehmigungspflichtige Vorhaben nach Artikel 16 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902¹⁴ projektspezifisch trifft, und die von ihm entrichteten Gebühren nach Artikel 3a Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes;
- e. ausnahmsweise die Kosten bestimmter innovativer Massnahmen für intelligente Netze.

^{3^{ter}} Der Bundesrat legt die Kosten nach Absatz 3^{bis} Buchstabe b fest, die angerechnet werden können.

^{3^{quater}} Er legt Obergrenzen für die nach Absatz 3^{bis} Buchstaben d und e anrechenbaren Kosten fest. Er kann dabei nach Netzebenen unterscheiden. Er bestimmt, welche

Funktionalitäten innovative Massnahmen für intelligente Netze nach Absatz 3^{bis} Buchstabe e aufweisen müssen.

Gliederungstitel vor Art. 17a

2a. Abschnitt: Messwesen und Steuersysteme

Art. 17a Intelligente Messsysteme beim Endverbraucher

¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher machen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern oder bei gewissen Gruppen von Endverbrauchern die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

³ Er kann unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen:

Art. 17b Intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Produzenten

¹ Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert Einfluss genommen werden kann auf den Verbrauch, die Produktion oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zum Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Produzenten machen. Er kann festlegen, unter welchen Bedingungen sie verwendet werden dürfen, welchen technischen Mindestanforderungen sie genügen und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen. Der Bundesrat kann weiter insbesondere Vorschriften erlassen über:

- a. die Übermittlung von Steuer- und Regeldaten;
- b. die Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen;
- c. die Steuerung des Leistungsbezugs und der Leistungsabgabe.

³ Die Verwendung intelligenter Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Produzenten bedarf deren Zustimmung. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 17c Datenschutz

¹ Auf die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit intelligenten Mess-, Steuer- oder Regelsystemen findet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁵ über den Datenschutz Anwendung.

² Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Bearbeitung der Daten. Er kann besondere Bestimmungen vorsehen, namentlich im Zusammenhang mit Lastgangmessungen.

Art. 20 Abs. 1 und 2 Bst. e–h

¹ Die Netzgesellschaft sorgt dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Sie legt die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in Koordination mit den Netzbetreibern der Nachbarländer fest.

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- e. Sie stellt unter Berücksichtigung des Szenariorahmens die ausreichende internationale Vernetzung des schweizerischen Übertragungsnetzes sicher.
- f. Sie beteiligt sich an der Planung der europäischen Übertragungsnetze und vertritt die Interessen der Schweiz in den entsprechenden Gremien.
- g. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Begründung und den Stand der von ihr gemäss dem Mehrjahresplan geführten Projekte und legt deren Bedeutung für die Stromversorgung in der Schweiz dar.
- h. Sie erteilt dem BFE und den Kantonen die für die Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 9e notwendigen Auskünfte und stellt ihnen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.

Art. 22 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die ElCom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesellschaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung schriftlich mit.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁵ SR 235.1

